

10 Fragen zum Netzausbau

Die Gesetze stehen, der Netzausbau kann beginnen.

Doch was heißt das für die Landwirte? Mehr dazu von Rechtsanwältin Dr. Margarete Spiecker aus Regensburg.*

Beim Stromnetzausbau herrscht vielerorts Ruhe vor dem Sturm: Doch sobald ein Netzbetreiber die Planungsverfahren beantragt, geht es abrupt los. Dann stellen sich viele Fragen:

Wo verläuft die Leitung? Wer betroffen ist, lässt sich derzeit kaum genau feststellen. Für fast alle Neubautrassen gibt es bis jetzt nur einen Anfangs- bzw. Endpunkt. Grob ablesen lässt sich der mögliche Leitungsverlauf im Internet unter www.netzausbau.de – die Angaben hier sind aber nicht immer aktuell.

Wer einen echten Überblick zum Verfahrensstand will, muss tief einsteigen, z. B. über örtliche Tageszeitungen, Amtsblätter von Bundesnetzagentur und Landesbehörde sowie Mitteilungen von Gemeinden oder Netzbetreibern.

Wieso zwei Planungsverfahren? Je nach Leitung wird unterschiedlich geplant: Um die voraussichtlich 16 großen Leitungen, die über Bundeslandgrenzen oder ins Ausland verlaufen, schnell umzusetzen, gibt es ein neues Planungsverfahren: die Bundesfachplanung. Hier plant grundsätzlich die Bundesnetzagentur (sog. NABEG-Trassen).

Für Stromleitungen innerhalb eines Bundeslandes bleibt es bei der klassischen Raumplanung der Landesbehörden. Das heißt wie gehabt: erst Raumordnung und dann Planfeststellungsverfahren durch die örtlichen Behörden.

Was heißt Bundesfachplanung? Für die NABEG-Trassen arbeitet die Bundesfachplanung mit dem neuen Planungsinstrument „verbindlicher Trassenkorridor“. Das sind 500 bis 1000 m breite „Planungsstreifen“, in denen die Stromleitung letztendlich verlaufen muss. Die grundsätzlichen gesetzlichen Verfahrensschritte:

- Der Netzbetreiber schlägt den Trassenkorridor vor.
- Alle Betroffene, Interessierte und die Träger öffentlicher Belange können in

der „Antragskonferenz“ Einwände äußern. Die Bundesnetzagentur legt dann fest, welches Gebiet untersucht wird und welche Unterlagen, wie z. B. Umweltprüfungen, die Netzbetreiber vorlegen müssen. Wichtig für Betroffene: Einwände zum Trassenverlauf müssen Sie innerhalb einer im Beteiligungsverfahren genannten Frist schriftlich abgeben!

• Beim anschließenden Erörterungstermin darf nur noch mitreden, wer vorher rechtzeitig Einwände erhoben hat. Spätestens sechs Monate danach beschließt die Bundesnetzagentur endgültig die Lage des Trassenkorridors, in dem die Stromleitung verlaufen muss.

Parallel zum gesetzlichen Ablauf planen die Netzbetreiber freiwillige Dialogverfahren, Trassenwerkstätten und Info-Veranstaltungen.

Bundesfachplanung „strahlt aus“

Im Vergleich zur klassischen Planung von Stromleitungen ist die neue Bundesfachplanung deutlich strenger. Vor allem die Trassenkorridore in der Planungszeit sorgen für Besorgnis:

- Deutlich mehr Landwirte als die, die letztendlich tatsächlich die Masten auf ihren Feldern haben, sind betroffen. Das Planungsverfahren sieht 500 bis 1000 m breite Streifen vor, auf denen im schlechtesten Fall bis zu 10 Jahre in Sachen landwirtschaftliches Bauen so gut wie nichts mehr geht. Ob es eine Entschädigung gibt, ist fraglich.

- Beim Raumordnungsverfahren ist



Vorfahrt für Planer: Entlang einiger Trassen wird es weiträumige Veränderungssperren geben.

Foto: Höner

der Leitungsverlauf immer noch abwägbar, wenn die Planfeststellung beginnt. Bei der Bundesfachplanung ist bei Beginn der Planfeststellung bereits klar: Die Leitung muss nach dem Gesetzeswortlaut im festgelegten Korridor verlaufen. Diesen Umstand sehen manche Juristen als verfassungswidrig an und erwägen Klagen.

- Es herrscht großer Zeitdruck: Bereits sechs Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die Netzbetreiber muss der Trassenkorridor stehen – das bedeutet kurze Fristen und wenig Zeit für Ihre Stellungnahmen.

gen, Photovoltaik-Freiflächenanlagen oder Windkraftanlagen. Auch der Abbau von Bodenschätzen und erhebliche Wertsteigerungen sind verboten, z. B. eine aufwendige Sanierung eines Betriebsgebäudes. Auch wertvolle Nutzungsintensivierungen wie Aufforstung oder Spargelanbau sind unzulässig. Eine Baulandausweisung während der Sperre wird es nicht geben. Nur in Sonderfällen gibt es auf Antrag und mit guter Begründung einzelne Ausnahmen von der Sperre, die spätestens mit dem Planfeststellungsbeschluss aufgehoben wird.

Wo schränken Leitungen ein? Stromleitungen beeinträchtigen vor allem dort, wo sie stehen. Direkt darunter darf in der Regel kein Bauwerk entstehen, die Ausbeutung von Bodenschätzen ist verboten.

Neu sind die Beeinträchtigungen bei den NABEG-Trassen in der Planungszeit: Hier trifft es auch Landwirte, die weit entfernt von der Leitung wirtschaften. Im Extremfall sind Bautätigkeiten in fast einem Kilometer Entfernung zur letztendlichen Trasse bis zu 10 Jahre blockiert!

Wann steht der Trassenverlauf? Für alle Leitungen ist das Planfeststellungsverfahren der letzte Planungsschritt. Dabei legen die Behörden in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange die konkreten Maststandorte und -höhen, Erdkabelabschnitte, Zuwegung, Konverterstandorte und sonstige Nebenanlagen fest. Bis zum Planfeststellungsbeschluss, quasi der Baugenehmigung, vergehen oft Jahre.

Wie Einwände vorbringen? Am wichtigsten bei allen Projekten ist: Bleiben Sie von Anfang an dran – die Zeit ist knapp! Außerdem gilt für alle: Nutzen Sie das Planfeststellungsverfahren! Das ist für Betroffene die letzte Chance, Einwendungen gegen die Leitungstrasse und Vorschläge zu Alternativen vorzubringen: In späteren Klageverfahren dürfen Sie sich nur auf die hier angeführten Gründe berufen. Die Fristen gibt die Planfeststellungsbehörde bekannt, je nach Leitungsprojekt die Landesbehörden bzw. die Bundesnetzagentur.

Wenn die Trassenkorridore Sie betreffen: Kommen Sie zur Antragskonferenz, tragen Sie Ihre Einwendungen fristgerecht schriftlich vor und nehmen Sie an dem Erörterungstermin teil. Bei Einwendungen sollten Sie genau Ihre Rechte bezeichnen und die planbetroffenen Grundstücke benennen. Liegen Flächen in der Veränderungssperre, prüfen Sie, ob Sie diese fristgerecht anfechten oder einen besonderen Aufhebungsantrag stellen.

Wer sich bis zuletzt wehren will, kann am Ende gegen den Planfeststellungsbeschluss beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Klage erheben.

Jetzt noch schnell bauen? Es ist anzuraten, die wichtigen Bauprojekte in Ortsrandlage oder im Außenbereich zügig voranzutreiben, bevor der Netzbetreiber aktiv oder eine Veränderungssperre erlassen wird. Das gilt genauso für Änderungen am Grundstück.

Je weiter Sie mit der Planung sind, desto eher muss der Netzbetreiber und die Bundesnetzagentur dies bei der Trassenwahl berücksichtigen. Allerdings muss die Bundesnetzagentur die Planungen, auf die sich Landwirte und Ge-

meinden bisher verlassen haben, nicht strikt beachten. Im Extremfall, der in der Praxis selten vorkommen wird, könnten sie sich z. B. über Bauflächen im Flächennutzungsplan oder Baugebiete im Bebauungsplan hinwegsetzen und dort den Trassenkorridor oder die Stromleitung vorsehen.

Welche Entschädigung gibt es? Unverändert gibt es eine einmalige Entschädigung in Höhe von ca. 20 % des Verkehrswertes für die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch. Dazu gibt es Geld für Nebenanlagen und Maststandorte. Die Richtschnur dazu gibt ein Gutachten vor (s. top agrar 1/2011, Seite 40). Entschädigt werden auch Flurschäden und der Verwaltungsaufwand für die betroffenen Landeigentümer.

Ob die vorübergehenden Veränderungssperren im Trassenkorridor zu entschädigen sind, ist noch umstritten.

Wie kann man sich wehren? Der Gesetzgeber will im öffentlichen Interesse schnell bauen – dazu dient auch das Enteignungsrecht. Zwar müssen sich die Netzbetreiber um eine einvernehmliche Lösung mit den Grundeigentümern bemühen.

Verweigern Sie die Unterschrift, sitzt der Netzbetreiber aber am längeren Hebel: Er kann die benötigten Grundstücke enteignen lassen oder zumindest eine Zwangsbelastung im Grundbuch mit Besitzeinweisung durchsetzen. Sie erhalten dabei meist die gleiche Entschädigung wie die anderen Betroffenen, allerdings ohne eventuell ausgehandelte Sonderzahlungen, wie z. B. der häufig vereinbarte Beschleunigungszuschlag. Gegen rechtswidrige Enteignungsmaßnahmen können Sie rechtlich vorgehen und auch klagen. -ha-

Schnell gelesen

- Der Netzausbau soll starten, derzeit sind von den meisten Projekten aber nur Anfangs- und Endpunkt bekannt.
- Informieren Sie sich und bleiben Sie dran: Die Planungsverfahren wurden gestrafft.
- Die neue Bundesfachplanung kann mit Trassenkorridoren Baumaßnahmen auf den Höfen jahrelang ausbremsen.
- Bei allen Leitungen sollten Sie sich am Planfeststellungsverfahren beteiligen.